

Allgemeiner Verhaltenskodex am Bonner Münster

Einleitung

Der Gemeindeverband der Katholischen Kirchen in der Stadt Bonn und die Pfarrei St. Martin leben rund um die Bonner Münsterbasilika eine Kultur des achtsamen Miteinanders, die von Wertschätzung und Respekt geprägt ist. Dies gilt für sämtliche Formen psychischer und physischer Grenzverletzungen, Übergriffe und Gewalt, auch verbaler oder nonverbaler Art.

Dieser Verhaltenskodex regelt verbindlich, wie diese Grundhaltungen innerhalb unserer Räumlichkeiten sowie bei unseren Veranstaltungen und Projekten umgesetzt werden. Der Verhaltenskodex wird jedem Mitarbeiter¹ vorgelegt, der haupt- oder nebenamtlich im Gemeindeverband, der Pfarrei oder bei Trägerverantwortlichen von Veranstaltungen beschäftigt ist. Vor Aufnahme der Tätigkeit wird durch Unterschrift bestätigt, dass die Regelungen dieses Verhaltenskodex beachtet werden. Die Unterzeichnung ist verbindliche Voraussetzung für eine An- und Einstellung, für eine Weiterbeschäftigung sowie für die Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

Der Verhaltenskodex formuliert Standards auch für externe Gruppen, die Räumlichkeiten am Bonner Münster nutzen. Dies wird durch geeignete Vereinbarungen mit Mietern oder Kooperationspartnern festgeschrieben.

Der Verhaltenskodex stellt die gemeinsame Basis für ein wertschätzendes Miteinander aller Ehren- und Hauptamtlichen und den besonderen Umgang mit Minderjährigen und schutzbedürftigen Erwachsenen gegenüber dar. Auch im Umgang untereinander, sowie im Verhältnis zu Vorgesetzten gilt dieser Verhaltenskodex als Standard.

Inhalt

1. Voraussetzungen für die Aufnahme der Beschäftigung
2. Begegnungsfelder
 - 2.1. Nähe und Distanz
 - 2.2. Angemessenheit von Körperkontakten
 - 2.3. Sprache und Wortwahl
 - 2.4. Umgang mit Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
 - 2.5. Zulässigkeit von Geschenken und Belohnungen
 - 2.6. Beschwerdemanagement
 - 2.7. Disziplinarmaßnahmen
 - 2.8. Rehabilitation – Umgang mit fälschlichen Beschuldigungen

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt alle Geschlechter ein.

1. Voraussetzungen für die Aufnahme der Beschäftigung

Ich bin mir meiner Verantwortung bewusst, für die Arbeit mit Minderjährigen oder schutzbedürftigen Erwachsenen nur solche Personen einzusetzen, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen. Die zuständigen Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen jede Form von Gewalt im Vorstellungsgespräch sowie – der Position und Aufgabe angemessen – in weiteren Personalgesprächen. In der Aus- und Fortbildung ist sie Pflichtthema.

Vor Aufnahme haupt- oder ehrenamtlicher Beschäftigung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein²:

- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, aus dem sich ergibt, dass keine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorliegt.
- Vorlage einer Selbstauskunftserklärung, aus der hervorgeht, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht rechtskräftig wegen einer der genannten Straftaten verurteilt worden ist, insoweit kein Ermittlungsverfahren eingeleitet ist und im Fall der Einleitung eines solchen Ermittlungsverfahrens den Dienstvorgesetzten umgehend informieren würde.
- Vorlage eines Nachweises über eine gültige Präventionsschulung gemäß kirchlichen Bestimmungen.
- Einwilligung in die Geltung dieses Verhaltenskodex.

„Schutzbedürftige“

Die Verwendung von „Schutzbedürftige“ oder „Schutzbefohlene“ in nachstehenden Ausführungen bezieht sich auf Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die durch ihr Alter, spezifische Bedürfnisse oder Einschränkungen einer besonderen Fürsorge und eines besonderen Schutzes bedürfen. Darüber hinaus sind Personen, in deren Beziehungen zueinander Abhängigkeit, Autoritäts- und Machtgefälle eine Rolle spielen, unabhängig der Begrifflichkeit „Schutzbedürftige“, mit im Verhaltenskodex bedacht. Ein solches Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

2. Begegnungsfelder

Folgende Bereiche sind durch die Präventionsordnung³ der Erzdiözese Köln festgeschrieben.

² Präventionsmaßnahmen am Bonner Münster sind für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter festgelegt. Abhängig von Tätigkeit und Umfang unterliegt nicht jeder ehrenamtliche Mitarbeiter allen o.g. Maßnahmen. Eine Übersicht der Präventionsmaßnahmen für alle Mitarbeiter ist im ISK am Bonner Münster einzusehen, welches auf der Homepage veröffentlicht oder über die PFK oder Ehrenamtskoordination erhältlich ist.

³ PräVO Erzdiözese Köln, 01.05.2022, § 6.

2.1. Nähe und Distanz

In der (seelsorgerischen) Arbeit mit Minderjährigen und schutzbedürftigen Erwachsenen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Art des Miteinanders muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein.

Verhaltensregeln:

- Ich gehe vorurteilsfrei, respektvoll und wertschätzend mit allen Menschen um, besonders mit Schutzbefohlenen.
- Ich nehme individuelle Grenzempfindungen ernst und achte diese auch in Bezug auf einen altersangemessenen Umgang. Wieviel Distanz ein Kind, Jugendlicher oder Erwachsener benötigt, bestimmt das Kind, der Jugendliche und Erwachsene selbst. Diesen Wunsch zu achten, liegt in der Verantwortung von Haupt- und Ehrenamtlichen und Träger von Veranstaltungen.
- Suchen Schutzbefohlene unangemessen zu viel Nähe, wird dies freundlich wahrgenommen und auf eine sinnvolle Distanz hingewiesen.
- Werden Grenzverletzungen wahrgenommen, so werden diese bewusst angesprochen.
- Mitarbeiter dürfen als Bezugspersonen keine herausgehobenen Freundschaften, Beziehungen oder intime Kontakte zu Minderjährigen oder sonst Schutzbedürftigen aufbauen. Privilegien oder Bevorzugungen für einzelne dürfen nicht gewährt werden. Rollenschwierigkeiten oder bereits bestehende Verbindungen werden angesprochen und transparent gemacht.
- Aktivitäten werden so gestaltet, dass Personen keine Angst gemacht wird, es nicht zu übermäßiger Nähe kommt und die persönlichen Grenzen der Beteiligten nicht überschritten werden.
- Es darf keine Geheimnisse⁴ zwischen den beteiligten Personen geben. Davon ausgenommen sind vertrauliche Informationen, die Schutzbedürftigen an die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter herantragen, etwa im Rahmen seelsorglicher Gespräche oder bei der Aufsuche von Hilfe.
- Vertrauliche Informationen können dann weitergegeben werden, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist und für die Ausübung der Tätigkeit als hilfreich erachtet wird. Dabei ist auf eine Anonymisierung von Personen zu achten.
- Die Arbeit mit Schutzbedürftigen findet grundsätzlich in den dafür vorgesehenen und geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese sollen jederzeit von außen zugänglich sein und müssen von innen jederzeit verlassen werden können. Solche Räume müssen nicht auf dem Gebiet des Bonner Münsters liegen, sondern können auch informelle Treffpunkte sein wie etwa öffentliche Straßen und Plätze, Eisdielen etc.

⁴ Besonders Schutzbedürftigen gegenüber muss der Unterschied zwischen „guten und schlechten Geheimnissen“ verständlich gemacht werden. „Ein klares Unterscheidungsmerkmal: Gute Geheimnisse sollte man für sich bewahren, schlechte Geheimnisse unbedingt jemandem anvertrauen! [...] Doch wie erkennen Kinder, ob ein Geheimnis gut oder schlecht ist? Dazu gibt es klare und für die Kinder nachvollziehbare Kriterien: Über gute Geheimnisse freut man sich, sie zu bewahren ist aufregend und spannend – gute Geheimnisse erzeugen gute Gefühle. Bei schlechten Geheimnissen bekommt man ein komisches Gefühl, vielleicht muss man weinen oder hat Angst – schlechte Geheimnisse erzeugen schlechte Gefühle. Machen Sie den Kindern in aller Deutlichkeit klar, dass es kein Petzen ist, sich mit einem schlechten Geheimnis jemandem anzuvertrauen!“ (Quelle: Verlag Pro Kita: www.pro-kita.com/padagogik/geheimnisse-unter-kindern/).

Räume, die die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, dürfen allenfalls ausnahmsweise dann genutzt werden, wenn alle Beteiligten und ggf. die Erziehungsberechtigten zustimmen.

- Ich fördere und schaffe Rahmenbedingungen, die vertrauensvolle Begegnungen ermöglichen.
- Die mir entgegengebrachte Vertraulichkeit in Begegnungen und Gesprächen wird gewahrt, solange dies nicht mit dem Schutzauftrag gegenüber Schutzbedürftigen in Konflikt steht.
- Ich achte auf eine dem jeweiligen Kontext angemessene Bekleidung.
- Sind bei Veranstaltungen mit Übernachtung Schutzbefohlene verschiedener Geschlechter anwesend, so muss sich dies bei der Zusammensetzung der Aufsichtspersonen widerspiegeln. Sanitär- und Schlafräume der Teilnehmer dürfen durch die Aufsichtsperson nicht alleine betreten werden. Das Nähere ist in einem gesonderten Verhaltenskodex zu regeln, der die Besonderheiten der Veranstaltung berücksichtigt.

2.2. Angemessenheit von Körperkontakten

Körperliche Kontakte zwischen Bezugspersonen und Schutzbefohlenen sind im Rahmen der Prävention gegen (sexualisierter) Gewalt und Grenzverletzungen besonders sensibel. Dies gilt insbesondere für die Intimsphäre Schutzbefohlener.

Verhaltensregeln:

- Körperkontakte dürfen niemals mit dem Ziel initiiert werden, die eigenen Bedürfnisse nach Nähe und Zuwendung zu befriedigen.
- Unerwünschte Körperkontakte insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder dem Androhen einer Strafe sind nicht erlaubt.
- Geht die Initiative zum Körperkontakt vom Schutzbefohlenen aus, so darf dies im gesellschaftlich akzeptierten Rahmen zugelassen werden. Jeder Kontakt wird reflektiert. Übermäßige Nähe wird nicht zugelassen.
- Sind Körperkontakte im Rahmen einer medizinischen oder pflegerischen Versorgung erforderlich, so wird auf Angemessenheit geachtet. Nach Möglichkeit erfolgen sie nur in Anwesenheit einer zweiten Person. Eine beteiligte Person sollte, wenn möglich, das Geschlecht der zu versorgenden Person haben.⁵
- Ich nehme wahr, wenn Hilfe oder Unterstützung benötigt wird (z.B. Rollatoren vor Treppenanlagen, Assistenz bei Menschen mit eingeschränkter Mobilität o.ä.) und biete mich verbal an bevor ich selbst aktiv werde, es sei denn, es liegt eine Notsituation vor, in der eingeschritten werden muss (z.B. Stolpern, Sturz).

⁵ Sofern die medizinisch zu versorgende Person ansprechbar ist, sollten die Personen sich der zu versorgenden Person vorstellen, die bei einer Versorgung dabei sind.

2.3. Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt werden. Von daher ist meine Kommunikation durch Wertschätzung geprägt. Eine angenehme Gesprächskultur ist uns wichtig.

Verhaltensregeln:

- Ich gehe im Hinblick auf Sprache und Wortwahl altersgerecht und dem Kontext entsprechend angemessen mit anderen Personen um.
- Ich unterlasse pauschalisierende, vorurteilsbehaftete und abfällige Äußerungen. Dies gilt auch, wenn über abwesende Personen gesprochen wird.
- Weder in der Interaktion noch in der Kommunikation verwende ich sexualisierte oder rassistische Sprache oder Inhalte. Es dürfen keine Bloßstellungen oder abfälligen Bemerkungen erfolgen. Das gilt auch für scherzhafte oder ironisch gemeinte Aussagen.
- Ich achte darauf, wie Kinder, Jugendliche und Erwachsene untereinander kommunizieren und versuche bestmöglich die Verwendung von sexualisierter und rassistischer Sprache, von Kraftausdrücken, abwertender Sprache, sexuellen Anspielungen etc. zu unterbinden.
- Schutzbedürftige spreche ich grundsätzlich mit ihrem Namen an, es sei denn, sie wünschen sich ausdrücklich eine andere Ansprache (z.B. Kathi statt Katharina).

2.4. Umgang mit Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der reflektierten Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken kommt im Hinblick auf die Rechte Schutzbefohlener eine große Bedeutung zu.

Verhaltensregeln:

- Ich achte die gesetzlichen Bestimmungen bei der Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken. Dazu zählen insbesondere das kirchliche Datenschutzrecht, das Recht der Abgebildeten am eigenen Bild sowie das allgemeine Persönlichkeitsrecht.
- Ich mache Schutzbedürftigen nur solche Medien zugänglich, die ihrem Alter angemessen und gesetzlich erlaubt sind.
- Bilder, die Schutzbefohlene erkennbar darstellen, veröffentliche ich grundsätzlich nur mit dem Einverständnis der Abgebildeten und ggf. ihrer Erziehungsberechtigten. Das Einverständnis soll bei Minderjährigen, wenn möglich, schriftlich vorliegen.
- Auch bei der Kommunikation über elektronische Medien (E-Mails, SMS, Messenger Dienste) zwischen Bezugspersonen und Schutzbefohlenen gelten die Regelungen dieses Verhaltenskodex'. Sexualisierte Inhalte sind ebenso verboten wie andere unangemessen intensive Kontakte.
- Ich achte darauf, dass Schutzbedürftige elektronische Geräte im Rahmen unserer Veranstaltungen nur im angemessenen Umgang verwenden. Gegen jede verbotene Nutzung beziehe ich Stellung.

2.5. Zulässigkeit von Geschenken und Belohnungen

Geschenke und Bevorzugungen dürfen von Mitarbeitern nicht als pädagogische Maßnahme eingesetzt werden. Sie können, insbesondere wenn sie nur ausgewählten Schutzbedürftigen zuteilwerden, deren emotionale Abhängigkeit fördern. Daher handhabe ich den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent.

Verhaltensregeln:

- Geschenke an Schutzbedürftige mache ich transparent und nur in geringfügigem Wert. Jeder darf Geschenke auch ablehnen.
- Für Geschenke und Belohnungen lasse ich mir keine privaten Gegenleistungen der Schutzbedürftigen versprechen.
- Hauptamtliche Mitarbeiter nehmen Geschenke nur in geringfügigem Wert an und versprechen dafür keine dienstlichen Gegenleistungen.

2.6. Disziplinarmaßnahmen

Auf psychische und physische Grenzverletzungen, Übergriffe und Gewalt reagiere ich konsequent und ergreife die vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen. Zugleich bin ich mir meiner besonderen pädagogischen Verantwortung bewusst, wenn Disziplinarmaßnahmen gegenüber Minderjährigen oder schutzbedürftigen Erwachsenen ergriffen werden sollen.

Verhaltensregeln:

- Grenzverletzungen und Übergriffe werden im Rahmen der vorgesehenen Beschwerdewege gemeldet und disziplinarisch verfolgt.⁶
- Bei einer Konfliktklärung werden beide Seiten gehört – gegebenenfalls unter Hinzuziehung einer dritten Person. Dabei wird freundlich und sachlich miteinander kommuniziert.
- Ich mache Schutzbedürftige darauf aufmerksam, wenn ich unerwünschtes Verhalten bemerke und informiere bei erheblichen Verstößen durch Minderjährige die Erziehungsberechtigten. Sollten – etwa bei Freizeitmaßnahmen, Fahrten oder ähnlichen Veranstaltungen – Disziplinarmaßnahmen unabwendbar sein, so müssen diese fair, altersgemäß und dem Verfehlen angemessen sein. Vergleichbare Verstöße werden mit vergleichbaren Sanktionen transparent gehandelt. Dabei nutzen wir keine verbale oder nonverbale Gewalt.

2.7. Beschwerdemanagement

Eine Kultur der Achtsamkeit verlangt Beratungsmöglichkeiten für Schutzbedürftige, ihre Erziehungsberechtigten und für Mitarbeiter. Ich gehe Beschwerden sorgfältig nach.

Verhaltensregeln:

- Ich fördere eine fehlerfreundliche Kultur, in der sich Schutzbedürftige angstfrei entwickeln können. Sie sollen die Möglichkeit bekommen, ihr Handeln zu reflektieren und zu verändern. Mit Fehlern gehe ich konstruktiv um.

⁶ Beschwerde- und Interventionswege sind im Institutionellen Schutzkonzept festgehalten und können eingesehen werden unter <https://www.bonner-muenster.de/gemeinde/praevention/>.

- Wer als Mitarbeiter eine Beschwerde oder Rückmeldung erhält, muss dieser nachgehen. Das kann bedeuten, selbst durch Aufklärung und gegebenenfalls Intervention zur Klärung beizutragen, die Präventionsfachkraft einzuschalten oder die sonst vorgesehenen Beschwerdewege zu beschreiten.
- Besteht der Verdacht, dass es im Umfeld des Gemeindeverbandes, der Pfarrgemeinde oder ihrer Räumlichkeiten zu einer (sexualbezogenen) Straftat oder sonst zu sexualbezogenen Handlungen an Minderjährigen oder Schutzbedürftigen gekommen sein könnte, so sind unverzüglich die Leitungsebene des Gemeindeverbandes oder der Pfarrgemeinde oder die beauftragten Ansprechpersonen des Erzbistums zu informieren.
- Anonyme Hinweise oder Gerüchte sind dann zu beachten, wenn sie tatsächliche Anhaltspunkte für Ermittlungen enthalten. Es wird versucht, den Sachverhalt zu klären und ggf. die erforderlichen Schritte einzuleiten, sofern sich ein Vorwurf objektiv bestätigen lässt.
- Wenn einschüchterndes, gewalttätiges oder sonst unangemessenes Verhalten beobachtet wird, schreite ich ein und thematisiere den Vorwurf.
- Ich kann mich auch von außenstehenden Fachstellen beraten lassen.⁷
- Das Institutionelle Schutzkonzept wird nach der Bearbeitung von Beschwerden überprüft und gegebenenfalls angepasst.

2.8. Rehabilitation – Umgang mit fälschlichen Beschuldigungen

Bis zur Klärung einer Beschuldigung besteht die Unschuldsvermutung. Sollte sich ein Verdacht als eine fälschliche oder unbewiesene Beschuldigung herausstellen, werden Rehabilitationsmaßnahmen eingeleitet. Das Verfahren zur Rehabilitation geschieht in enger Absprache mit und in Begleitung durch die Stabsstellen Intervention und Prävention im Erzbistum Köln. Abhängig vom Grad einer Beschuldigung, von der Form der Aufarbeitung und vom Ausmaß des bereits entstandenen Schadens – besonders dann, wenn Beschuldigungen juristisch unbewiesen und Vorwürfe bleiben und Vertrauen zerstört wurde – ist ein sensibler Umgang im Rehabilitationsverfahren erforderlich. Die Maßnahmen orientieren sich am Einzelfall.

Verhaltensregeln:

- Sprachlich verwende ich den Begriff „Beschuldigte“ und vermeide den Begriff „Täter“. Der Begriff „beschuldigte Person“ impliziert, dass es auch eine fälschliche Beschuldigung geben kann und der Verdacht oder die erhobenen Vorwürfe falsch oder unbewiesen sein können.
- Beschuldigten Personen gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Für sie gilt die Unschuldsvermutung, bis das Gegenteil erwiesen wurde bzw. die erhobenen Beschuldigungen mit großer Wahrscheinlichkeit sich als falsch herausstellen.
- Die Rehabilitation einer beschuldigten Person ist Aufgabe der Leitung. Sie sucht das Gespräch mit der fälschlich beschuldigten Person und informiert über weitere Schritte der Rehabilitation in Absprache mit der Stabsstelle Intervention und

⁷ Eine Übersicht kirchenunabhängiger Fachstellen ist einzusehen und steht als Download zur Verfügung unter: <https://www.bonner-muenster.de/gemeinde/praevention/>.

Prävention im Erzbistum Köln und weiteren involvierten Personen, die an der Intervention beteiligt waren.

- Gespräche zur Rehabilitation werden dokumentiert.
- Die fälschlich beschuldigte Person, das Team und die Gruppe, sowie Erziehungsberechtigte bekommen die Möglichkeit der Aufarbeitung mit einer externen Fachkraft.
- Beschuldigten ehrenamtlich Engagierten werden alle Aufzeichnungen, die auf die fälschliche oder nicht nachweisbare Beschuldigung verweisen, zugänglich gemacht und anschließend gelöscht bzw. vernichtet. Bei hauptamtlichen Mitarbeitern, die fälschlich beschuldigt wurden wird die Einsichtnahme in die vollständige Personalakte angeboten. Weitere Maßnahmen orientieren sich am Einzelfall.
- Verantwortliche in der Prävention ermöglichen das Ansprechen des Themas im Team und initiieren eine sorgfältige Klärung, was zu dieser Beschuldigung geführt hat.
- Das Institutionelle Schutzkonzept wird nach Rehabilitationsverfahren überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Mit der Unterzeichnung des Verhaltenskodex' erkläre ich mich bereit, zu einer Kultur eines achtsamen Miteinanders am Bonner Münster beizutragen und oben beschriebene Maßnahmen zur Umsetzung zu unterstützen.

Hiermit erkläre ich, dass ich keine Kenntnis von einem gegen mich eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen eines der Straftatbestände im dreizehnten Abschnitt (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) des Strafgesetzbuches oder der Einstellung eines solchen Verfahrens habe.

Weiterhin verpflichte ich mich bei der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

Angaben zur Mitarbeiterin/zum Mitarbeiter bzw. zum Verantwortlichen:

Vorname:

Nachname:

ggf. Organisation:

Ort, Datum

Unterschrift